

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen der Firma Robert Fuchs AG. Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Annahme von Bestätigungen anerkennt der Besteller die nachstehenden Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung Ihre Annahme schriftlich bestätigt haben. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Umfang und Ausführung der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.

4. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden, nur annähernd massgebend. Wir behalten uns die notwendig scheinenden Änderungen vor. Technische Unterlagen wie Pläne, Abbildungen, Offerten und Auftragsbestätigungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie bleiben stets unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt oder zur Ausführung von Bestandteilen verwendet werden. Sämtliche Unterlagen, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen im Original zurückzugeben.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Umtriebe und Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Preise

Die von uns offerierten Preise sind Nettopreise ab Werk, exkl. Verpackung, Mehrwertsteuer sowie LSVA. Sämtliche Zahlungskonditionen müssen vor der Vergabe von Aufträgen vereinbart werden. Nachträglich ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Als Ausnahme gelten Vereinbarungen, welche schriftlich festgehalten sind. Für Ersatz- und Bestandteile sowie Detaillieferungen werden Verpackungen und Versandkosten separat verrechnet. Sämtliche Nebenkosten, welche im Preis enthalten sind, gelten nur unter normalen Zufahrtsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften. Die Zufahrt bis zur Baustelle muss unter normalen Bedingungen mit Lastwagen und Anhänger sowie evtl. mobilen Kranen gewährleistet sein. Kranabladekosten mit dem LKW-Kran sind grundsätzlich bis zu 30 Minuten im Preis inklusive, falls dies als Versetzung im Vertragsabschluss erwähnt ist. Vorbehalten bleibt die Mithilfe eines Monteurs seitens des Kunden. Ist die Zufahrt zur Montagestelle mit unseren normalen Fahrzeugen nicht möglich, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers, resp. Kunden. Zusätzliche Fahrten, Transporte und Montagen sowie Nebenkosten, welche in unserem Angebot nicht speziell erwähnt resp. aufgeführt sind, gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers, resp. Kunden. Die Preise bleiben bis zur angegebenen Offertbindefrist verbindlich. Lohn- und Materialaufschläge, welche zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung erfolgen, gehen unter vorheriger Vereinbarung zu Lasten des Kunden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen des Bestellers haben ausschliesslich auf das von uns aufgeführte Bankinstitut mit den beigelegten Einzahlungsscheinen zu erfolgen, grundsätzlich ohne jegliche Abzüge, innerhalb von 30 Tagen, vorbehalten spezielle Zahlvereinbarungen. Für Bestellungen, welche den Gesamtbetrag von CHF 50'000.-- übersteigen, werden Drittel-Zahlungen verlangt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Fertigstellungsmeldung im Werk, 1/3 nach Auslieferung. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Müssen dem Besteller ausnahmsweise verlängerte Zahlungsfristen gewährt werden, so hat er für Zahlungen, die nach Fertigstellung der Lieferung im Werk noch ausstehen, einen Zins zu entrichten, der mindestens 4% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von mindestens 6% zu entrichten.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Auftrages bleibt die Lieferung unser Eigentum und kann unter Kostenfolgen von uns zurückgenommen werden. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken. Für fertiggestellte Lieferungen, die aus nicht von uns zu vertretenden Gründen gelagert werden müssen, sind vom Besteller Lagerungskosten zu entrichten.

9. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen oder die Bestellung von uns bestätigt ist. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig gestellt ist. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Die Konventionalstrafe kann pro Woche Verspätung 1/4%, insgesamt höchstens 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung betragen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung / Nutzen / Gefahr

Bei Lieferung ab Werk gehen Nutzen und Gefahr ab Werkrampe auf den Auftraggeber, bei Lieferungen mit Transport und eventueller Montage spätestens bei Fertigstellung der Anlage vor Ort, resp. nach Versetzung am Bestimmungsort. Alle Auslieferungen unterliegen einer Ausgangskontrolle mittels Abnahmeprotokoll. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, die Lieferung in unserem Werk zu prüfen und einer sogenannten Werksabnahme zu unterziehen. Spätestens nach beendigter Montage resp. Auslieferung vor Ort hat der Besteller die Lieferung zu prüfen und abzunehmen. Eine Lieferung vor Ort gilt als Abnahme seitens des Bestellers, falls nichts anderes vereinbart wurde. Für Fehlmateriale oder Beschädigungen, die nicht von uns verursacht worden sind, besteht kein Anspruch auf Ersatz.



11. Garantie

Die Robert Fuchs AG garantiert eine einwandfreie Lieferung. Sie ersetzt fehlerhaftes Material und behebt Mängel während

- * 10 Jahren: Baueinheiten
- * 2 Jahren: Bauzubehör, Fassadenverputze und elektromechanische Mängel, offene Mängel
- * 5 Jahren: verdeckte Mängel (nach SIA-Norm 118 Art. 180)
- * Für Fremdapparate und Drittlieferungen in unserem Lieferumfang gilt die jeweilige Lieferantengewährleistung.

Die Garantie erstreckt sich nur auf fehlerhafte Materialien und Teile, welche unter normalem Gebrauch entstanden sind. Als Garantielieferungen gelten nur die Bestandteile, welche schadhaft sind und diese müssen, wenn möglich, vom Kunden montiert werden. Teile, welche der Kunde nicht selber montieren resp. ersetzen kann, werden von uns vollumfänglich gratis innerhalb der Garantiezeit ersetzt. Für Wassereintritte in Fundamenten, welche auf ein Fehlen von Abläufen, Sickerleitungen oder auf schlecht abgedichtete Rohr- und Kabelzuleitungen zurückzuführen sind oder Schäden an Beton-Bauteilen, welche auf unsachgemässes Abdichten zurückzuführen sind oder durch einen Einbau von Heizsystemen herbeigeführt wurden, befreien uns von Garantieleistungen und eventuellen Schadenersatzansprüchen. Betriebsanleitungen für die Abdichtung von Kabelverteilkabinen werden mit jedem Bauteil - KVK mitgeliefert. Vorschriften für Sickerleitungen usw. entnehmen Sie den gelieferten Fundamentplänen mit Angebot oder Auftragsbestätigung.

Haftungsbeschränkung:

Für Schäden, die sich aus der bauseits vorgegebenen Konstruktion ergeben, haftet der Elementbauer nicht. Poren oder Haarrisse in Folge Schwinden oder Kriechen sind unvermeidbar und beeinträchtigen die Qualität des Betons nicht. Bei der Zementhydratation kann an der Betonoberfläche aus gelöstem Calciumhydroxid unlösliches Calciumcarbonat entstehen und Ausblühungen bilden. Im Aushärtungsprozess kann im Gestein oder Zement enthaltenes gelöstes Eisen an die Oberfläche wandern und zu Gelb- oder Braunverfärbungen sowie Wolkenbildungen führen. Diese naturbedingten Verfärbungen, Poren oder Haarrisse sowie geringe Farb- und Strukturunterschiede sind keine Mängel und somit von der Garantie ausgenommen.

Für direkte oder indirekte Schäden, die allenfalls durch Mängel entstehen, übernimmt der Elementbauer keine Haftung.

12. Sicherheitsleistungen

Sofern gefordert, gewähren wir eine Sicherheitsleistung bei Vorauszahlungen an uns bis zur Auslieferung des Materials oder nach der Abnahme für die Dauer der Verjährungsfrist. Die Höhe einer vereinbarten Solidarbürgschaft richtet sich nach SIA Norm 118 Art. 181.

13. Versicherungen

Grundsätzlich sind alle unsere Lieferungen bis zur Abholung, resp. Abladung vor Ort versichert, es muss jedoch explizit auf dem Vertrag vermerkt sein. Für die Folgen einer zivilrechtlichen Haftung im Umfang von SIA 118 Art. 26 Abs. 1 besteht für Personen- und Sachschäden eine Versicherung gegenüber Dritten.

Versicherungsgesellschaft: Helvetia Versicherung, St. Gallen
Police - Nr.: 4.001.206.848

Leistung pro Ereignis in CHF : 10 Mio.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und uns ist Schindellegi SZ.